

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00344 vom 19. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00344

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00344 du 19 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00344 del 19 marzo 2014

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung: Parteientschädigung | [Verweigerung einer Parteientschädigung in Anwendung des Verursacherprinzips] Bei der strittigen Parteientschädigung aus einem vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid, dessen Hauptsache bei Weiterzug eine verwaltungsgerichtliche Dreierbesetzung erfordert hätte, geht es um weniger als Fr. 20'000.-, sodass nach Erledigung der Hauptsache angebracht erscheint, darüber einzelrichterlich zu befinden (E. 1.1). Laut jüngster Bundesgerichtspraxis läuft die Frist für die Anfechtung der Nebenfolgenregelung in einem Rückweisungsentscheid ab Eröffnung des Endentscheids der Instanz, an welche die Rückweisung erfolgte, und nicht ab Eintritt der Rechtskraft dieses Endentscheids, wie es verwaltungsgerichtlicher Auffassung entspricht; das heisst freilich, dass auf ein Rechtsmittel gegen die Nebenfolgenregelung, das in Unkenntnis davon ergriffen wird, ob der Endentscheid der Unterinstanz von anderer Seite an die Rückweisungsinstanz weitergezogen werde, nicht einzutreten ist, wenn es zu einer solchen Anfechtung des Endentscheids bei der Rückweisungsinstanz kommt (E. 1.2). Eine Rückweisung mit offenem Ausgang gilt, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann, als vollständiges Obsiegen (E. 2 Abs. 1). Die Nebenfolgen können freilich auch nach dem Verursacherprinzip geregelt und deshalb Entschädigungen namentlich jenen Parteien verweigert oder doch gekürzt werden, die ein späteres Obsiegen bewirkende sowie schon früher vorlegbare Beweismittel erst auf oberer Verfahrensstufe einbringen (E. 2 Abs. 2). Vorliegend blieb der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung für das Rekursverfahren im Ergebnis zu Recht verwehrt, weil sie für den Verfahrensausgang entscheidende Beweismittel erst vor Verwaltungsgericht offerierte (E. 2 Abs. 2 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Hinsichtlich dieses – wenngleich nur die Entschädigungsfolge beschlagenden – Urteils gibt es die gleiche Weiterzugsmöglichkeiten wie im zweiten Rechtsgang, weshalb sich auf das Urteil vom 13. April 2015 verweisen lässt (vgl. Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 9 e contrario; Plüss, § 17 N. 91). Das Rückweisungsurteil des Bundesgerichts vom 12. März 2015 hat die Zulässigkeit der ordentlichen Beschwerde an das Bundesgericht betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bereits bejaht (2C_414/2014, E. 1.2). Die im dritten Rechtsgang gestützt auf Art. 93 Abs. 1 BGG angebrachte Einschränkung im Zusammenhang mit der Zwischenentscheidsnatur des Beschlusses vom 13. Januar 2016 (VB.2015.00368, E. 6

Abs. 3) entfällt hier, obwohl der vorliegende Streitgegenstand nach wie vor einem Zwischenentscheid entstammt und Art. 93 Abs. 3 BGG dessen Anfechtung eigentlich nur insofern zuliesse, als eine – hier mangelnde – Auswirkung auf den Endentscheid bestünde (siehe BGE 135 III 329 [= Pra 98/2009 Nr. 137] E. 1.2.2). Auch das spricht übrigens für die verwaltungsgerichtsinterne Zuständigkeit des Einzelrichters in diesem Rechtsgang (vgl. oben 1.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.